Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2628

öffentlich

Datum: 05.11.2024
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Frau Dr. Hänel

Kulturausschuss	**18.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**02.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbenennung des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zu LVR-Dezernat Kultur

Beschlussvorschlag:

1. Die Bezeichnung des Dezernats 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege" wird neugefasst und umbenannt in „Kultur".

2. Die Geschäftsordnung für den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrät*innen wird unter § 3 wie folgt neugefasst: „Landesrät*in des Dezernates 9: Kultur".

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2628 ist die Umbenennung des Dezernats 9 „LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege" in „LVR-Dezernat Kultur".

Gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) obliegt dem Landschaftsverband Rheinland in seinem Zuständigkeitsgebiet die Aufgabe der „Landschaftlichen Kulturpflege". Ausweislich der LVerbO NRW umfasst diese Aufgabe die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) näher beschriebenen allgemeinen und besonderen Kulturaufgaben im Verbandsgebiet (der Landschaft Rheinland), die im heutigen Sprachgebrauch weitestgehend unter der Bezeichnung „Kultur" zusammengefasst werden.

Die Aufgabenbezeichnung „Landschaftliche Kulturpflege" ist eine Begrifflichkeit aus dem Jahr 1953 (Erlassjahr der LVerbO NRW). Als Synonym für „Kultur" im heutigen Sinne ist der Begriff bzw. die Aufgabenbezeichnung inzwischen schwer verständlich, im Sprachgebrauch nicht mehr zeitgemäß und führt zu Missverständnissen, etwa mit der Landwirtschaft sowie nicht zuletzt mit der Aufgabe der sog. Kulturlandschaftspflege (Umweltbildung, Naturschutz, Zusammenarbeit mit den Biologische Stationen und Naturparken im Rheinland etc.). Die aktuelle Dezernatsbezeichnung stellt damit zum einen eine sprachliche Dopplung (Tautologie) dar, ist zudem sehr lang und als zentrale Absenderkennung in der Außenkommunikation nicht gut identifizierbar. Der LWL bezeichnet sein für die Kulturaufgaben zuständige Dezernat deshalb beispielsweise als „LWL-Kulturabteilung".

Die Verwaltung empfiehlt als Konsequenz der vorstehenden Ausführungen, die Dezernatsbezeichnung in LVR-Dezernat „Kultur" zu ändern und damit eine zeitgemäße und medienfreundliche Namensbezeichnung zu verwenden.

Für die Namensänderung in LVR-Dezernat „Kultur" ist eine entsprechende Anpassung bzw. Änderung unter § 3 der Geschäftsordnung für den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrät*innen erforderlich. Zuständig für die Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung für den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrät*innen ist gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 der LVerbO NRW der Landschaftsausschuss. Die notwendige Änderung der Geschäftsordnung wird zur Beschlussfassung empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2628:

Umbenennung des „LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege" in „LVR-Dezernat Kultur"

I. Ausgangssituation

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 zum Antrag Nr. 14/4 wurde das LVR-Dezernat 9 mit der zuvor verwendeten Bezeichnung „Kultur und Umwelt" zum 01.02.2015 in „LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege" umbenannt. Hintergrund war die Verlagerung der Aufgaben des sog. Technischen Umweltschutzes in das neugegründete Dezernat 3 „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH".

Unter Bezugnahme auf § 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Landschaftsverbandsordnung mit der Überschrift „Landschaftliche Kulturpflege" und der darin angesprochenen Aufgabe der „allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege" gelangte diese Wortfolge in die Dezernatsbezeichnung von Dezernat 9.

II. Sachstand

In der Praxis hat sich die Bezeichnung „LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege" aus mehreren Gründen als wenig praktikabel erwiesen:

1. Die Bezeichnung „Landschaftliche Kulturpflege" in der aus dem Jahr 1953 stammenden Landschaftsverbandsordnung ist sozusagen das Synonym für „Kultur" im heutigen Sinne und Sprachgebrauch, und zwar für die „Kultur in der Landschaft Rheinland" (materielles und immaterielles Kulturerbe sowie Kulturaktivitäten). Folglich ist die Bezeichnung „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege" weitestgehend eine sprachliche Dopplung (Tautologie).

2. Die Bezeichnung „Landschaftliche Kulturpflege" ist eine Begrifflichkeit, die nicht mehr zeitgemäß und dadurch schwer vermittelbar ist, zu unpassenden Assoziationen oder sogar Missverständnissen – beispielsweise einer Assoziation mit der Landwirtschaft - führt.

3. Die Bezeichnung ist darüber hinaus sehr lang und daher als zentrale Absenderkennung nicht gut identifizierbar: Aufgrund ihrer Länge muss sie typographisch häufig sehr klein gesetzt werden und ist dadurch schlecht lesbar. Sie nimmt zudem in werblichen Medien viel Platz ein, der beispielsweise bei Anzeigen teuer erkauft werden muss. Die schlechte Absenderkennung gilt ebenfalls für die Internetangebote und Online-Kommunikation, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten (Mobile Devices: Smartphones, Tablets, Notebooks etc.).

4. Von der Umbenennung unberührt bleibt die hohe fachliche-inhaltliche Relevanz des Themas Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftspflege im Dezernat 9. Das Themenfeld Kulturlandschaft respektive Kulturlandschaftspflege wird künftig als Bestandteil des gesetzlichen Auftrags der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege unter dem Klammerbegriff „Kultur" mitgeführt, wie es bei anderen relevanten Themenfeldern des Dezernats wie Museum oder Denkmalpflege bereits gelebt wird.

III. Weitere Vorgehensweise

Mit der aktuellen Überarbeitung des Corporate Designs und der Neuorientierung der Außendarstellung des LVR sowie im Rahmen der Kommunikationsstrategie mit dem „Kompetenzfeld Kultur" bietet sich eine Umbenennung des Dezernates 9 in die kompakte Bezeichnung LVR-Dezernat „Kultur" an. Dadurch entstünde eine sprachliche Klarheit, die in einer starken – weil verständlich und eindeutig identifizierbaren – kommunikativen Botschaft mündet, die zudem identisch mit dem Kompetenzfeld Kultur wäre.

Der Bereich der „Kulturlandschaftspflege" mit den Themen Umweltbildung und Naturschutz ist – wie bereits ausgeführt – als Bestandteil des gesetzlichen Auftrags aus der Landschaftsverbandsordnung unter dem Titel „Kultur" miterfasst. Dabei bezeichnet „Kulturlandschaft" definitionsgemäß eine von Menschen geschaffene und veränderte Landschaft.

IV. Vorschlag der Verwaltung

1. Die Bezeichnung des Dezernats 9 „Kultur und Landschaftliche Kulturpflege" wird neugefasst und umbenannt in „Kultur".

2. Die Geschäftsordnung für den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrät*innen wird unter § 3 wie folgt neugefasst: „Landesrät*in des Dezernates 9: Kultur".

In Vertretung

D r. F r a n z